

# Qualitätssiegel „Zur Führung berechtigt – BLÄK“

„Transparenz des Leistungsangebotes“ – „Qualitätsgeprüfte Angaben“ – „Informationsasymmetrie zwischen Arzt und Patient“ – kaum ein tief-schürfendes Papier zum Gesundheitswesen aus der neueren Zeit kommt unter dem Unterpunkt „Der mündige Patient“ nicht auf diese Themen zu sprechen.

## Informationsökonomie

Jede Ärztin und jeder Arzt weiß es aus seiner täglichen Arbeit zu berichten: Einzelne Patienten sind wesentlich umfänglicher über gesundheitsrelevante Themen informiert, auch über spezifische Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die gezielt nachgefragt werden. Ob mehr informiert auch besser informiert bedeutet, hinterfragen nicht nur Ärzte mit einer eher paternalistisch orientierten Einstellung, sondern zunehmend auch Patientenvertreter, die Verunsicherung über die ärztliche Informationsfreiheit artikulieren, wie sie höchstrichterliche Urteile und die Novellierung der Berufsordnung eröffnet haben. Wie auch immer der einzelne Arzt dazu stehen mag: Die Öffnung der Vorschriften des Berufsrechts zur Außendarstellung des Arztes bis an die Grenzlinie, die „berufswidrige Werbung“ heißt, ist sicher nicht mehr zurücknehmbar. Und das möglicherweise vorhandene Unbehagen über die nicht gesicherte Validität der „neuen“ Informationen ist nicht medizinspezifisch. Informationsökonomie lautet hier das Stichwort. Diese Disziplin befasst sich unter anderem mit der asymmetrischen Verteilung von Informationen über die Güte eines Produktes bzw. einer Dienstleistung. Zentral hierbei sind die Transaktionskosten, worunter unter anderem jene Kosten verstanden werden, die aufgewendet werden müssen, um Informationen zu beschaffen und um ihre Validität und Relevanz zu prüfen. Informationen sind eben nicht kostenlos.

## Validität und Relevanz

Medizinspezifisch ist allenfalls die Geschwindigkeit, mit der sich ein berufsrechtlich (und heilmittelwerberechtlich) stark restringiertes Informationsangebot in eine – stellenweise – Informationsfülle verwandelt hat und sich damit die Aufgabenstellung des potenziellen Patienten von der Suche nach der Information zur Überprüfung der Validität und Relevanz der vorgefundenen Informationen gewandelt hat.

Zurück zum Praxisschild, zur Zeitungsanzeige eines Arztes oder dessen Internetauftritt: Die mit Wirkung vom 1. Januar 2003 novellierte Berufsordnung (BO) lässt neben der hergebrachten Kategorie der nach der

Weiterbildungsordnung (WO) erworbenen Bezeichnungen vier neue Kategorien von Informationen zu:

- „nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen“,
- „sonstige Qualifikationen“,
- „als solche gekennzeichnete ‘Besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden‘ und
- „organisatorische Hinweise“ (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 BO).

Wie soll der potenzielle Patient erkennen können, welche Validität einzelne Informationen haben? Wie kann der Arzt das – im Einzelfall nur mit hohem Aufwand zu erwerbende – Strukturqualitätsmerkmal „absolvierter Weiterbildungsgang“ zum Ausdruck bringen? Wie kann die Kammer ihre aus Beitragsmitteln der Ärzte finanzierte, klassische Aufgabe der Ordnung der Weiterbildung als eine Leistung für die Allgemeinheit transparent machen?

## Markenschutz

Die BO sieht dafür zwei Vorgehensweisen vor. Eine eher defensive Vorgehensweise besteht in dem Kennzeichnungsgebot für besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden und dem Verbot der Irreführung durch Nennung von sonstigen Qualifikationen oder besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die mit Bezeichnungen der WO verwechselt werden können. Die andere ist eher offensiv zu nennen: das Angebot an den Arzt, seine nach Weiterbildungsrecht erworbenen Bezeichnungen und Qualifikationen durch das Anbringen der Marke „Zur Führung berechtigt – Bayerische Landesärztekammer“ zu kennzeichnen.

Die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) hat als erste Landesärztekammer beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Nummer 301 04 494 eine solche Marke schützen lassen. Mit Marken mit entsprechendem Wortlaut sind die Landesärztekammern Hamburg und Brandenburg gefolgt. Die BLÄK hat in der BO den Mitgliedern der bayerischen ärztlichen Kreis- und Bezirksverbände das Recht übertragen, mit dieser Marke nach der WO erworbene Bezeichnungen zu verbinden, das heißt Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnung sowie die Angabe einer fakultativen Weiterbildung, einer Fachkunde (§ 3 WO) und einer zusätzlichen Qualifikation nach § 3 a WO.

Um Missverständnisse zu vermeiden: Es geht nicht darum, dass die Bezeichnungen in Bayern erworben wurden – sozusagen „Qualität aus Bayern“ –, sondern um in Bayern führbare weiterbildungsrechtliche Bezeichnungen, die sowohl von der BLÄK erworben worden sein können (bzw. deren Führbarkeit von der BLÄK bescheinigt worden ist) als auch von anderen deutschen Landesärztekammern. Umgekehrt kann die bayerische berufsrechtliche Regelung nicht Ärzten Rechte verleihen, die eine weiterbildungsrechtliche Anerkennung bei der BLÄK erworben haben und nun im Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer tätig sind. Und: Es handelt sich nur um ein Angebot – niemand ist verpflichtet, diese Marke zu verwenden. Allerdings wird die unberechtigte Verwendung, das heißt also die Verwendung im Zusammenhang mit anderen als weiterbildungsrechtlich erworbenen Bezeichnungen, berufsrechtlich (Verstoß gegen das Verbot der Irreführung) und unter Umständen wettbewerbsrechtlich/markenrechtlich verfolgt werden müssen.

## Aufkleber

Um nicht zu viel Streuverluste zu produzieren, ist diese Ausgabe des *Bayerischen Ärzteblattes* gesplittet worden. Ärztinnen und Ärzte, die mit Haupttätigkeit „Niedergelassene Ärzte“ oder „Leitende Ärzte“ bei der Kammer gemeldet sind, erhalten mit diesem Heft eine Karte mit vier Exemplaren des Qualitätssiegels zum Aufkleben auf das Praxisschild. Andere Ärztinnen und Ärzte, die ebenfalls Interesse am Qualitätssiegel haben, können die Aufkleber bei der

Redaktion *Bayerisches Ärzteblatt*,  
Mühlbauerstraße 16, 81677 München,  
Fax 089 4147-202

anfordern. Außerdem steht das Qualitätssiegel zum Downloaden von der Internetseite der BLÄK ([www.blaek.de](http://www.blaek.de)) zur Verfügung. Es kann dann bedarfsgerecht vergrößert oder verkleinert oder in schwarz-weiß (statt in der geschützten Farbkombination mit cyan/schwarz-weiß) ausgedruckt werden, darf jedoch sonst nicht verändert werden.

Informationen sind nicht kostenlos – aber mit dem Qualitätssiegel der BLÄK wird es einfacher, den Strukturqualitätsgehalt eines Weiterbildungsganges bzw. von Qualifikationen nach der WO zum Ausdruck zu bringen.

*Dr. Rudolf Burger, Peter Kalb (beide BLÄK)*